

Diese Satzung ist durch Mitgliederversammlung vom 24. November 1979 beschlossen worden. Sie ersetzt die Fassung vom 14. März 1962 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Geschäftsordnung, die sich unterteilt in

- A Versammlungsordnung
- B GO für den Vorstand
- C GO für die Ausschüsse
- D Jugendordnung
- E Ruderordnung
- F Finanzordnung
- G Hausordnung

ist im Entwurf fertiggestellt. Sie bedarf noch der endgültigen Formulierung und wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 1983. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 1999.

Satzung der Saarbrücker Rudergesellschaft UNDINE e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 25. April 1925 gegründete Verein führt den Namen

„Saarbrücker Rudergesellschaft UNDINE e. V.“ (SRG Undine).

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Rudersport als Übungs-, Renn- und Wanderrudern in Gemeinschaft zu pflegen.

Sein besonderes Anliegen ist die Förderung des Jugendruderns. Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Vermögen des Vereins - Geldmittel, Grundstücke, Gebäude, Boote und sonstige Einrichtungen - dient nur dem Verein und seinen satzungsmäßigen Zwecken. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an Mitglieder oder an andere Vereine ist unzulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Ruderbundes Saar. Über die Mitgliedschaft in einem weiteren Verband oder Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§4

Farben

Die Farben des Vereins sind die weiß-blauen Stadtfarben von Saarbrücken. Die Flagge ist weiß mit fünf gleich breiten, horizontal laufenden blauen Streifen. Die Gösch trägt im weißen Feld das Wappen der Stadt Saarbrücken.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied muss bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Weisungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Es soll sich freiwillig in die Gemeinschaft einordnen und den anderen Mitgliedern ein loyales Verhalten entgegenbringen.

Der Verein hat:

- a) Ehren-Mitglieder
- b) Stamm-Mitglieder
- c) Neu-Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Auswärtige Mitglieder
- f) Jugend-Mitglieder

Zu a): Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei/viertel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Zu b): Stamm-Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein als Neu-Mitglied mehr als ein Jahr oder als Förderndes, Auswärtiges oder Jugend-Mitglied mindestens zwei Jahre angehört hat und vom Vorstand mit Dreiviertelstimmenmehrheit ernannt wird.

Zu c): Neu-Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach schriftlichem Antrag sowie auf Empfehlung von zwei stimmberechtigten Paten durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden ist.

Zu d): Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil. Wer sich zum Fördernden Mitglied umschreiben lassen will, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit. Für Neuaufnahmen gilt das Verfahren zu c) entsprechend.

Zu e): Zum Auswärtigen Mitglied kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag ein Mitglied ernennen, dessen Wohnsitz näher zu einem außerhalb Saarbrückens beheimateten Ruderverein liegt.

Zu f): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nach schriftlichem Antrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und auf Empfehlung von zwei stimmberechtigten Paten durch Vorstandsbeschluss als Jugend-Mitglied aufgenommen.

§6 Jugendabteilung

Verein bildet eine Jugendabteilung. Sie genießt im Rahmen der Jugendordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist, Selbstverwaltungsrecht.

- Presseausschuss: Pressewart und zwei Mitglieder
- Veranstaltungsausschuss: Drei Mitglieder.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, sofern sie nicht zum Vorstand gehören, auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Projekt- und zeitbezogene Ausschüsse können von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Arbeit der Ausschüsse richtet sich nach den entsprechenden Bestandteilen der Geschäftsordnung.

§15 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung bestellt für das neue Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand, Ältestenrat oder den Ausschüssen angehören. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber der Jahreshauptversammlung und stellen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.

§10 Satzungsänderung

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt. Zwischen der ersten und zweiten Versammlung muss eine Frist von acht Wochen liegen. Schriftliche Stimmabgabe ist in diesem Fall möglich, sie muss vor Beginn der Versammlungen dem Verein zugegangen sein.

Die Versammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereines und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen muss gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zugeführt werden. Hierbei beschließt die Versammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Werden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsämter frei, so sind diese durch Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Der Vorstand kann bis dahin die Ämter vorläufig besetzen.

Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im übrigen gilt für die Vorstandsarbeit die Vorstands- und Finanzordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§13 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern. Sie müssen älter als 50 Jahre sein und dem Verein mindestens zehn Jahre als Stamm-Mitglieder angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder der ständigen Ausschüsse sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Ältestenrat einen Nachfolger. Dieser ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein vom Ältestenrat gewählter Sprecher kann an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Ältestenrat ist berechtigt, die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu verlangen. Er entscheidet über Einspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern.

Seine Zustimmung ist erforderlich beim An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie bei Verträgen, die Verpflichtungen über mehr als drei Jahre oder in einer Höhe von mehr als 30 % des Beitragsaufkommens zur Folge haben.

§14 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes werden Ausschüsse gebildet. Diese können projekt- und zeitbezogen oder ständig eingesetzt werden.

Jeder Ausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher, der für die Angelegenheiten des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand hat.

Die Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

Ständige Ausschüsse sind der

- Ruderausschuss
- Presseauschuss
- Veranstaltungsausschuss.

Sie haben mindestens folgende Mitglieder:

- Ruderausschuss: Ruderwart, Bootswart und Jugendwart sowie je ein Obmann für Renn-, Wander- und Frauenrudern

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind Ehren-Mitglieder und Stamm-Mitglieder. Fördernde Mitglieder, die dem Verein mindestens 30 Jahre als Stamm-Mitglieder angehört, bleiben stimmberechtigt.

§8 Beiträge

Die Hebesätze für den monatlichen Beitrag betragen für das

Ehren-Mitglied	0 %
Stamm-Mitglied	100 %
Neu-Mitglied	100 %
Förderndes Mitglied	50 %
Auswärtiges Mitglied	25 %
Jugend-Mitglied	50 %

Auf Antrag wird Familienbeitrag gewährt. Der Hebesatz: für den monatlichen Beitrag beträgt 200%. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Aufnahmegebühr beträgt vier Monatsbeiträge.

Die Höhe des monatlichen Beitrages sowie notwendiger Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Schriftlichen Anträgen auf Beitragsermäßigung kann der Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr stattgeben.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einem Monat Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- grober Verletzung der Zwecke des Vereins
- Schädigung des Vereinsansehens
- Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, nach zweimaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief nach Ablauf eines weiteren Monats.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss der dem Betroffenen sofort mitgeteilt wird. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden, der innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden hat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Ausschüsse.

Die Organe des Vereins arbeiten auf der Grundlage der Satzung sowie der Geschäftsordnung mit ihren Bestandteilen. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die im ersten Halbjahr des Jahres einzuberufende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Durch den Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn der Ältestenrat oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt haben.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung enthält die Tagesordnung und erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festgestellt worden ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dieses ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Erfolgen keine schriftlichen Einsprüche bis eine Woche vor Versammlungsbeginn, gilt das Protokoll als genehmigt.

Im übrigen gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Versammlungsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen, soweit nach §§ 12, 13 und 14 erforderlich
5. Bestellung der Kassenprüfer
6. Festsetzung des monatlichen Betrags und notwendiger Umlagen,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der geprüfte Kassenbericht muss spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht ausliegen und in der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.

§12 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Den Vorstand bilden der

- Erste Vorsitzende
- Zweite Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftwart
- Ruderwart
- Bootswart
- Hauswart
- Pressewart
- Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart, von denen zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt der

- Erste Vorsitzende, Schriftwart, Bootswart, Hauswart.

In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt der

- Zweite Vorsitzende, Kassenwart, Ruderwart, Jugendwart, Pressewart.

Zur Wahl des Jugendwarts hat die Jugendversammlung das Vorschlagsrecht.